

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 4. November 1988

215. Stück

575. Verordnung: Lebensmittel-Importmeldeverordnung

576. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Bewilligungspflicht entgeltlicher Rechtsgeschäfte in der Einfuhr, deren Wert 5 000 S nicht übersteigt

577. Verordnung: Änderung der Textilpflegekennzeichnungsverordnung

578. Verordnung: Änderung der Textilkennzeichnungsverordnung

### 575. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 11. Oktober 1988 über die Bekanntgabe von importierten Waren (Lebensmittel-Importmeldeverordnung)

Auf Grund des § 33 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, wird verordnet:

§ 1. (1) Empfänger im Sinne des § 52 Abs. 2 lit. b des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung, haben die in der Anlage genannten und aus dem Zolllausland zu Erwerbszwecken oder für Zwecke der Gemeinschaftsversorgung eingeführten Waren dem Landeshauptmann, in dessen Amtsbereich sich die Ware zum Zeitpunkt der Bekanntgabe befindet, in zweifacher Ausfertigung zu melden. Befindet sich die zu meldende Ware jedoch auf dem Transport, so hat die Meldung an jenen Landeshauptmann zu erfolgen, in dessen Amtsbereich sich der Lagerort befindet, an den die Ware auf Veranlassung des Empfängers verbracht wird.

(2) Der Landeshauptmann hat unverzüglich die Zweitausfertigung der Meldung dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst vorzulegen.

(3) Die Meldung hat unter Verwendung der hierfür amtlich aufgelegten Formblätter zu erfolgen, die insbesondere Angaben über den Empfänger, über die Ware nach Art, Sachbezeichnung, Nummer und Unternummer bzw. ex-Position gemäß der Anlage, die Menge der Ware, den Hersteller der Ware, das Erzeugungsland, den Lager- oder inländischen Bestimmungsort und das Abfertigungszollamt zu enthalten haben.

§ 2. Die Meldung ist spätestens am ersten Arbeitstag zu erstatten, welcher der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr zum ungewissen Verkauf oder zur Einlagerung in ein offenes Lager auf Vormerkrechnung erfolgt.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(2) Die Lebensmittel-Importmeldeverordnung, BGBl. Nr. 182/1978, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 136/1981 und BGBl. Nr. 553/1983 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1988 außer Kraft.

Löschnak

Anlage

Der Lebensmittel-Importmeldeverordnung unterliegen die in die folgenden Nummern und Unternummern des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung) einzureihenden Waren; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe bzw. von den allenfalls angeführten ex-Positionen zu solchen Unternummern erfaßt sind.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0207 --	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Hausgeflügel der Nummer 0105, frisch, gekühlt oder gefroren

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0208	-- Anderes Fleisch sowie andere Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, frisch, gekühlt oder gefroren
0210	-- Fleisch sowie Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall
0301	-- Fische, lebend
0302	-- Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Nummer 0304
0303	-- Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Nummer 0304
0304	-- Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren
0305	-- Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräucherte Fische, auch vor oder während des Räucherns gegart; Fischmehl, für den menschlichen Genuß geeignet
0306	-- Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, im Wasserdampf oder Wasser gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake
0307	-- Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; andere wirbellose Wassertiere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake
0401	-- Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln
0402	-- Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln
0403	-- Buttermilch, Sauermilch und Sauerrahm, Joghurt, Kefir sowie andere fermentierte oder gesäuerte Milch und Rahm, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder mit Geruchs- und Geschmacksstoffen oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao
0406	-- Käse und Topfen
0409	00 Natürlicher Honig
0710	-- Gemüse (auch im Wasserdampf oder Wasser gekocht), gefroren
0801	-- Kokosnüsse, Paranüsse und Acajounüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schale oder enthäutet
0802	-- Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schale oder enthäutet
0813	-- Früchte, getrocknet, ausgenommen solche der Nummern 0801 bis 0806; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
50	- Mischungen von getrockneten Früchten oder Schalenfrüchten dieses Kapitels: ex 50 - Mischungen von getrockneten Früchten der Nummer 0801 oder 0802
1105	-- Mehl, Grieß und Flocken aus Kartoffeln
1507	-- Sojaöl sowie dessen Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:
10	- rohes Öl, auch entschleimt
90	- andere:
	B - anders:
	1 - Öle
1508	-- Erdnußöl sowie dessen Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:
10	- rohes Öl
90	- andere:
	B - anders:
	1 - Öle
1509	-- Olivenöl sowie dessen Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:
10	- Jungfernöl
90	- anderes:
	B - anders:
	1 - Öle
1510	00 Andere Öle sowie deren Fraktionen, die ausschließlich von Oliven stammen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen von diesen Ölen oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Nummer 1509:
	B - anders:
	1 - Öle
1511	-- Palmöl sowie dessen Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:
10	- rohes Öl
90	- andere:
	B - anders:
	1 - Öle
1512	-- Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamensöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:
(10)	- Sonnenblumenöl oder Safloröl sowie deren Fraktionen:
11	- - rohes Öl
19	- - sonstige:
	B - anders:
	1 - Öle
(20)	- Baumwollsamensöl sowie dessen Fraktionen:
21	- - rohes Öl, auch ohne Gossypol
29	- - sonstige:
	B - anders:
	1 - Öle
1513	-- Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
(10)	- Kokosöl (Kopraöl) sowie dessen Fraktionen:
11	- - rohes Öl
19	- - sonstige:
	B - anders:
	1 - Öle
(20)	- Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen:
21	- - rohes Öl
29	- - sonstige:
	B - anders:
	1 - Öle
1514	-- Rapsöl, Rüböl oder Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:
10	- rohes Öl
90	- andere:
	B - anders:
	1 - Öle
1515	-- Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert:
(20)	- Maisöl sowie dessen Fraktionen:
21	- - rohes Öl
29	- - sonstige:
	B - anders:
	1 - Öle
50	- Sesamöl sowie dessen Fraktionen:
	B - anders:
	1 - Öle
90	- andere:
	A - Öle:
	2 - Kürbiskernöl
	3 - sonstige:
	b - anders
1516	-- Tierische oder pflanzliche Fette und Öle, sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, rückgeestert oder elaidinisiert, auch raffiniert, aber nicht weiter zubereitet:
20	- pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:
	B - rückgeestert:
	3 - Kürbiskernöl
	4 - sonstige:
	b - anders
1517	-- Margarine; genießbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette oder Öle sowie deren Fraktionen der Nummer 1516
1601	00 Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall oder Blut; Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse
1602	-- Fleisch, Innereien oder anderer Schlachtanfall oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1604	-- Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz aus Fischeiern
1605	-- Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht
1704	-- Zuckerwaren (einschließlich weiße Schokolade), nicht kakaohaltig
1806	-- Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen
1901	-- Malzextrakt; Nahrungsmittelzubereitungen von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Nahrungsmittelzubereitungen von Waren der Nummern 0401 bis 0404, die kein Kakaopulver oder weniger als 10 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10	- Zubereitungen für die Ernährung für Kinder, in Aufmachungen für den Kleinverkauf
20	- Mischungen und Teige, zur Herstellung von Backwaren der Nummer 1905
90	- andere: B - andere
1902	-- Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, wie zB Spaghetti, Makaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli und Canneloni; Couscous, auch zubereitet
1904	-- Nahrungsmittelzubereitungen, hergestellt durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen (zB Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet
1905	-- Brot, Konditorwaren, Feinbackwaren und andere Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln, wie sie für Arzneiwaren verwendet werden, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- oder Stärkemehlteig in Blättern und ähnliche Erzeugnisse:
10	- Knäckebrötchen
20	- Lebkuchen (Pfefferkuchen) und dergleichen
30	- Kekse und ähnliche haltbare Backwaren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln; Waffeln
40	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Erzeugnisse
90	- andere: ex 90 - ausgenommen: Hostien, leere Oblatenkapseln, wie sie für Arzneiwaren verwendet werden, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- oder Stärkemehlteig in Blättern und ähnliche Erzeugnisse
2001	-- Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
2002	-- Tomaten, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
2003	-- Pilze und Trüffeln, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2004 --	Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren
2005 --	Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren
2007 --	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln
2008 --	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder von Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
2009 --	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln
2103 --	Zubereitungen für Gewürzsoßen und zubereitete Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:
90	- andere:
B	- andere:
	ex B - Mayonnaisen
2104 --	Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen:
10	- Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür:
	ex 10 - Suppen und Brühen
2105 00	Speiseeis, auch mit Kakaogehalt
2106 --	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
2201 --	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Geruchs- oder Geschmacksstoffen; Eis und Schnee:
10	- Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser
90	- andere:
	C - andere
2202 --	Wasser, einschließlich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Geruchs- oder Geschmacksstoffen, sowie andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Säfte von Früchten oder Gemüsen der Nummer 2009

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2203 00	Bier, aus Malz hergestellt
2208 --	Ethylalkohol, unvergällt, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von weniger als 80% Vol.; Branntwein, Liköre und andere Getränke, die Destillationsalkohol enthalten; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, wie sie für die Herstellung von Getränken verwendet werden:
10	- zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen, wie sie für die Herstellung von Getränken verwendet werden
20	- Branntweine, durch Destillation von Traubenwein oder Traubentrester hergestellt
30	- Whisky
40	- Rum und Taffia
50	- Gin und Genever
90	- andere:
	A - Arrak
	B - Kirschbranntwein
	C - Branntwein aus anderen Früchten des Kapitels 8
	D - Waren, die Eier, Eigelb oder Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthalten
	E - andere:
	2 - sonstige
2209 00	Speiseessig und Speiseessigersatz aus Essigsäure

**576. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 18. Oktober 1988, mit der die Verordnung über die Bewilligungspflicht entgeltlicher Rechtsgeschäfte in der Einfuhr, deren Wert 5 000 S nicht übersteigt, geändert wird**

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 377/1988 wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 10. August 1988, BGBl. Nr. 487, über die Bewilligungspflicht entgeltlicher Rechtsgeschäfte in der Einfuhr, deren Wert 5 000 S nicht übersteigt, wird wie folgt geändert:

In § 1 lautet die Nummer des Zolltarifes 2204 wie folgt:

- 2204 -- Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, anderer als jener der Nummer 2009:
- (20) - anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder gehemmt wurde:
    - 21 - - in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger
    - 29 - - sonstige
    - 30 - anderer Traubenmost

**Artikel II**

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

Riegler

**577. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. Oktober 1988, mit der die Textilpflegekennzeichnungsverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448, wird verordnet:

Die Textilpflegekennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 337/1975, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 159/1979 und 242/1984 wird wie folgt geändert:

Die Z 52 der Anlage 3 lautet:

„52. Einmalslips, Unterwäsche aus textilem Vliesstoff für Spitäler“

Graf

**578. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. Oktober 1988, mit der die Textilkennzeichnungsverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448, wird verordnet:

Die Textilkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 336/1975, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 158/1979 und 411/1984 wird wie folgt geändert:

Die Z 54 der Anlage 1 lautet:

„54. Einmalslips, Unterwäsche aus textilem Vliesstoff für Spitäler“

Graf

---

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.